

# Finanz- und Beitragsordnung

## § 1 Grundsätze

(1) Der Bezirksverband kann seine Ausgaben durch

- a. Erhebung der Bezirksumlage (Beitragsabführungen der Untergliederungen),
- b. Erhebung von Mitgliedsbeiträgen bei bezirksunmittelbaren Mitgliedern,
- c. Empfang von Zuwendungen,
- d. Empfang von Spenden,
- e. Erzielung von Kapitalerträgen und
- f. Erzielung sonstiger

Einnahmen decken.

(2) Der Bezirksverband darf sich nicht verschulden.

## § 2 Pflichten des Bezirksvorstandes

(1) Der Bezirksvorstand hat das Vermögen des Verbandes unter Berücksichtigung der Verpflichtungen und Aufgaben, die aus den Zielen und Vorstellungen des Verbandes erwachsen, sachgerecht und nutzbringend einzusetzen und zu verwalten.

(2) Der Bezirksschatzmeister berichtet dem Bezirkskongress in einem Rechenschaftsbericht über die finanziellen Tätigkeiten des Bezirksvorstandes im abgelaufenen Amtsjahr.

(3) Der Bezirksschatzmeister hat den Rechenschaftsbericht, sowie die Kasse, dem Kassenprüfer zur Einsicht verfügbar zu machen.

## § 3 Vertretungsmacht (nach innen)

(1) Ausgaben unter einem Betrag von 50,00€ kann der Vorsitzende oder der Schatzmeister allein

beschließen.

(2) Ausgaben unter einem Betrag von 125,00€ können der Vorsitzende und der Schatzmeister gemeinsam beschließen.

(3) Ausgaben unter einem Betrag von 250,00€ kann der geschäftsführende Bezirksvorstand mit einfacher Mehrheit beschließen.

(4) Ausgaben über einem Betrag von einschließlich 250,00€ muss der Bezirksvorstand mit einfacher Mehrheit beschließen.

(5) Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Schatzmeisters doppelt.

## § 4 Vertretungsbefugnis (nach außen)

(1) Der Vorsitzende und der Schatzmeister sind jeweils allein zur Vertretung befugt.

## § 5 Rechte des Bezirksvorstand

(1) Von Ausgaben über einem Betrag von 100€ ist der Bezirksvorstand spätestens 14 Tage nach

Tätigung mindestens in Kenntnis zu setzen.

## § 6 Befugnisse des Bezirksschatzmeisters

- (1) Ab einem Geschäftswert von 100,00 Euro kann der Schatzmeister sein Veto einlegen.
- (2) Das Veto des Schatzmeisters kann durch Beschluss von zwei Dritteln der Mitglieder des Bezirksvorstandes überstimmt werden.

## § 7 Entlastung der Bezirksvorstandes

- (1) Die Entlastung bedeutet den Verzicht auf zivilrechtliche Ansprüche gegenüber den zu entlastenden Mitgliedern des Bezirksvorstandes.
- (2) Sie ist ein Rechtsgeschäft im Sinne des BGB.
- (3) Über die Entlastung ist auf dem Bezirkskongress zu entscheiden.

## § 8 Beitragszahlungen von bezirksunmittelbaren Mitgliedern

- (1) Der Bezirksverband erhebt einen Mitgliedsbeitrag in Höhe von 50,00 Euro pro Jahr für jedes bezirksunmittelbare Mitglied.
- (2) Der Bezirksschatzmeister erstellt für jedes bezirksunmittelbare Mitglied nach Ablauf eines Kalenderjahres eine Beitragsrechnung.
- (3) Die Rechnung ist innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Jahres in Rechnung zu stellen. Das Zahlungsziel beträgt sechs Wochen.

## § 9 Ring Politischer Jugend

- (1) Mittel und Zuwendungen des Rings Politischer Jugend (RPJ) des Bezirks Mittelfranken sind gemäß dessen Satzung und der staatlichen Förderrichtlinien zu verwenden. Der Bezirksvorstand ist für die ordnungsgemäße Verwendung dieser Mittel verantwortlich.
- (2) Der Schatzmeister reicht den Antrag auf Gewährung eines Zuschusses, sowie den Verwendungsnachweis beim Bezirk Mittelfranken ein.

## § 10 Bezirksumlage

- (1) Jede unmittelbare Untergliederung der Jungen Liberalen Mittelfranken hat eine jährliche Bezirksumlage an den Bezirksverband abzuführen.
- (2) Die Bezirksumlage beträgt 3,00 Euro pro Mitglied und Kalenderjahr. Maßgeblich ist die Zahl der Mitglieder zum Ablauf des Kalenderjahres.
- (3) Die Bezirksumlage wird fällig nach Ablauf des Kalenderjahres, spätestens jedoch mit Stellung der Rechnung durch den Bezirksschatzmeister.

## § 11 Erhebung der Bezirksumlage

- (1) Die Bezirksumlage für das vergangene Kalenderjahr soll den Untergliederungen innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Jahres in Rechnung gestellt werden.
- (2) Auf der Rechnung soll die als Berechnungsgrundlage dienende Zahl der Mitglieder ausgewiesen werden.
- (3) Das Zahlungsziel soll vier Wochen betragen.

- (4) Der Anspruch auf die Bezirksumlage verfällt nicht durch zu spätes oder falsches Stellen der Rechnung.

## § 12 Stundung der Bezirksumlage

- (1) Der Bezirksschatzmeister kann auf Antrag einer Untergliederung für ausstehende Bezirksumlagen eine Stundung für längstens bis zum nächsten Bezirkskongress gewähren.
- (2) Ein längerer Stundungszeitraum muss vom Bezirkskongress mit einer Mehrheit von zwei Dritteln beschlossen werden. Mit dem Antrag muss die Untergliederung ihre finanziellen Verhältnisse offenlegen.
- (3) Der Bezirksschatzmeister kann für Untergliederungen, denen der Bezirksverband eine Stundung gewährt, einen Entschuldungsplan erlassen. Dieser ist bis zur Zahlung der ausstehenden Forderungen für die Untergliederung verbindlich.

## § 13 Widerspruchsrecht der Untergliederungen zur Bezirksumlage

- (1) Untergliederungen haben gegenüber dem Bezirksverband ein Widerspruchsrecht bezüglich der Zahl der Mitglieder. Sie sind jedoch verpflichtet, den unstrittigen Betrag (gemäß §§10,11) zu begleichen.
- (2) Der Widerspruch muss innerhalb des Zahlungsziels der Rechnung eingelegt werden. Der Bezirksschatzmeister prüft den Widerspruch und hilft ihm gegebenenfalls ab.
- (3) Wird dem Widerspruch nicht oder nur teilweise abgeholfen, kann die Untergliederung sich innerhalb von 14 Tagen an den Bezirksvorstand wenden. Der Bezirksvorstand prüft den Widerspruch und hilft ihm gegebenenfalls ab.
- (4) Wird dem Widerspruch nicht oder nur teilweise abgeholfen steht der Untergliederung in der Frist eines Monats ein Antragsrecht beim Landesschiedsgericht zu.
- (5) Beim Verstreichen einer der Fristen dieses Paragraphen, wird der Rechnungsbetrag durchsetzbar.

## § 14 Mahngebühr

- (5) Für säumige Beiträge kann der Bezirksschatzmeister Verzugszinsen gem. § 288 BGB erheben.

## § 15 Sanktionen bei Zahlungsverzug

- (1) Begleicht eine Untergliederung die Rechnung für Bezirksumlagen nicht innerhalb des Zahlungsziels und ist der Rechnungsbetrag durchsetzbar (gemäß §13 Abs. 5), kann der Bezirksvorstand folgende Maßnahmen gegenüber der Untergliederung verhängen:
- a. Die Zusammenarbeit mit der Untergliederung wird beschränkt.
  - b. Aussetzung des aktiven Stimm- und Wahlrechts für die Mitglieder der Untergliederung bei Bezirkskongressen, soweit diese nicht nachweisen, dass sie mit keinerlei Mitgliedsbeiträgen gegenüber ihrer Untergliederung im Rückstand sind. Das passive Wahlrecht bleibt unberührt.
- (2) Die Maßnahmen des Absatzes 1 dürfen nicht angewendet werden, wenn der Untergliederung die Bezirksumlage gestundet wurde.

## § 16 Auflösung von Kreisverbänden

- (1) Bei Auflösung eines untergliederten Kreisverbands wird die Kasse des Kreisverbandes zur treuhänderischen Verwaltung an den Bezirksverband übergeben. Die Kasse ist bei einer Neugründung des betreffenden Kreisverbands innerhalb von 3 Monaten an den neuen Kreisvorstand zu übergeben.
- (2) Als Vertreter des aufgelösten Kreisverbandes darf der Bezirksvorstand laufende Verträge des aufgelösten Kreisvorstandes kündigen, aber in dessen Namen keine neuen Verträge abschließen.
- (3) Die Mitglieder des aufgelösten Kreisverbandes werden nach der Auflösung als bezirksunmittelbare Mitglieder geführt. Deren Mitgliedsbeiträge werden nicht der Kasse des aufgelösten Kreisverbandes, sondern der des Bezirksverbandes beigesteuert.
- (4) Der Bezirksverband haftet für Forderungen, welche gegenüber dem aufgelösten Kreisverband bestehen, nur in Höhe des Kreisverbandsvermögens. In begründeten Ausnahmefällen kann der Bezirksvorstand die Begleichung von Forderungen bestimmen, um negative Außenwirkungen zu vermeiden.
- (5) Im Falle von ausstehenden Forderungen an den aufgelösten Kreisverband bestimmt der Bezirksvorstand die Reihenfolge der Begleichung der Forderungen.

## § 17 Inkrafttreten

Diese Finanz- und Beitragsordnung tritt zum 1. Januar 2023 in Kraft.